ÜBERSETZUNG.

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Dem STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Ferienkammer, wurde am 2. August 1984 von dem Vorsitzenden der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein -am 8. August 1984 ergänzter- Antrag auf ein innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen abzugebendes Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Ratifizierung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft" vorgelegt, über den er am 13. August 1984 folgendes Gutachten abgegeben hat :

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

I. Artikel 55 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über Institutionnelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft sieht für die Zustimmung zu einem Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und einer anderen Gemeinschaft kein Verfahren vor.

Das heisst aber nicht, dass es der Deutschsprachigen Gemeinschaft untersagt ist, auf dieses Verfahren zurückzugreifen.

Die Exekutive und der Rat müssen sich jedoch dessen bewusst sein, dass die rechtskräftige Einfügung in die interne Rechtsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft der Bestimmungen des in diesem Fall mit der Französischen Gemeinschaft abgeschlossenen Abkommens schwerwiegende Auswirkungen nach sich ziehen wird, da die Abänderung dieser Bestimmungen ebenfalls Gegenstand eines neuen Zustimmungsdekrets sein muss, bevor sie ausgeführt werden kann.

Es war dem Staatsrat in der ihm gewährten kurzen Frist nicht möglich, die Schwierigkeiten, zu denen das Zustimmungsverfahren führen kann, eingehend zu untersuchen und insbesondere zu prüfen ob wegen des Wortlauts gewisser Bestimmungen des Abkommens letzteres, sobald es Dekretskraft erhalten hat, keine subjektiven Rechte zugunsten bestimmter Kategorien von Personen schaffen wird (z.B. Artikel 25).

II. In den Artikeln 12, 19 und 45 des Abkommens wird der Begriff "Angehörige" einer Gemeinschaft verwendet.

.../...

Wie dies aus mehreren Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hervorgeht, steht dieser Begriff hinsichtlich der Französischen Gemeinschaft im krassen Gegensatz zu den Artikeln 59bis und 59ter der Verfassung und demzufolge zum Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Tatsächlich schliessen diese verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen jede Form von Subnationalität aus.

Ausserdem kann man den Nutzen von Massnahmen bezweifeln, die anscheinend zum Zweck haben, Personen Rechte zu gewähren, die sie -schon dadurch, dass sich aus der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft in Bezug auf den Zugang zu den Kulturmitteln und den verschiedenen Formen der Sozialhilfe keine Diskriminierung ergeben darf- bereits in kulturellen und personenbezogenen Angelegenheiten besitzen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren : P. TAPIE, Kammervorsitzender,

J. LIGOT,
J.-J. STRYCKMANS, Staatsräte,

Frau : M. VAN GERREWEY, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn J.-P. HAESAERT, Erster Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

M. VAN GERREWEY. P. TAPIE.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn J.-P. HAESAERT, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.